

Problembeschreibung:

Es gibt in der derzeitigen Satzung unterschiedliche Gremien, die benannt sind. Wir wollen eine Vereinfachung einerseits, klar abgegrenzte Kompetenzen andererseits und möglichst wenige Sitzungen im Jahr ermöglichen.

Lösungsmöglichkeit 1

Wir benennen einen kleinen Parteitag. Dieser setzt sich zusammen aus Landesvorstand, Landesrat, Kreisvorsitzende und Fraktionsvorstand (außer Finanzen stimmberechtigt).

Ersetzen von:

§31 Gemeinsame Aufgaben von Landesvorstand und Landesrat

(2) Bei Angelegenheiten von besonderer landespolitischer Bedeutung bzw. von besonderer Bedeutung für den Landesverband soll der Landesvorstand gemeinsam mit dem Landesrat, den Kreisvorsitzenden und dem Fraktionsvorstand beraten und beschließen.

(3) Der jährliche Finanzplan und Beschlüsse, bei denen der Landesvorstand wegen der mit ihnen verbundenen außergewöhnlichen finanziellen Belastung für den Landesverband eine gemeinsame Beschlussfassung für notwendig erachtet, werden in einer um die Kreisvorsitzenden erweiterten gemeinsamen Sitzung von Landesvorstand und Landesrat beschlossen.

§ 32 Gemeinsame Sitzungen von Landesvorstand und Landesrat

(1) Gemeinsame Sitzungen werden auf Beschluss des Landesvorstandes, mindestens jedoch einmal im Jahr von der bzw. dem Landesvorsitzenden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(2) Auf Verlangen des Landesrates muss der Landesvorstand eine gemeinsame Sitzung einberufen.

§ 42 Aufstellung von Landeslisten für Wahlen zum Sächsischen Landtag und zum Deutschen Bundestag

(3) Über die Zusammensetzung einer LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung einer Landesliste (Größe und Delegiertenschlüssel) und über das genaue Aufstellungsverfahren entscheidet spätestens im Jahr vor einer regulären Wahl der Landespartei, im Falle einer vorgezogenen Wahl kurzfristig ein Gremium aus Landesvorstand, Landesrat, der oder dem Vorsitzenden der Landtagsfraktion und den Kreisvorsitzenden. Der Beschluss zum Aufstellungsverfahren muss geeignete Verfahren zu einer angemessenen Berücksichtigung der Regionen und der Generationen auf der Landesliste enthalten.

(5) Der Landesvorstand soll in Abstimmung mit der Spitzenkandidatin bzw. dem Spitzenkandidaten, mit dem Fraktionsvorstand, mit dem Landesrat und mit den Kreisvorsitzenden Personalvorschläge für die Landesliste zur Landtagswahl unterbreiten. Weitere Vorschläge aus dem Landesverband bleiben davon unberührt. Näheres bestimmt das Aufstellungsverfahren nach Absatz 3 und die Wahlordnung der Partei.

(6) Der Landesvorstand soll nach Konsultationen mit dem Parteivorstand und in Abstimmung mit dem Landesrat und den Kreisvorsitzenden Personalvorschläge für die Landesliste zur Bundestagswahl unterbreiten.

Satzungsänderung

Streiche §31(2)(3); §32; §42(3)(5)(6) und ersetze durch:

Kleiner Parteitag

§ 32 Aufgaben kleiner Parteitag

- (1) Bei Angelegenheiten von besonderer landespolitischer Bedeutung bzw. von besonderer Bedeutung für den Landesverband.
- (2) Der jährliche Finanzplan und Beschlüsse, bei denen der Landesvorstand wegen der mit ihnen verbundenen außergewöhnlichen finanziellen Belastung für den Landesverband eine gemeinsame Beschlussfassung für notwendig erachtet.

§ 33 Zusammensetzung

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des kleinen Parteitages sind:
 - a) die Mitglieder des Landesrates,
 - b) Mitglieder des Landesvorstandes,
 - c) die Kreisvorsitzenden,
 - d) Fraktionsvorstand der Linksfraktion im sächsischen Landtag, ausgenommen bei Beschlüssen über Finanzen.
- (2) Dem kleinen Parteitag gehören mit beratender Stimme an:
 - a) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der nicht mit beschließender Stimme im Landesrat vertretenden landesweiten Zusammenschlüsse,
 - b) die Vertreterinnen und Vertreter des Landesverbandes im Bundesausschuss.

§34 Einberufung und Arbeitsweise

- (1) der kleine Parteitag wird durch den Landesvorstand einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der bzw. die Landesvorsitzenden laden unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes und mit einer Frist von zwei Wochen Schriftlich ein. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
- (2) Auf Verlangen des Landesrates muss der Landesvorstand einen kleinen Parteitag einberufen.
- (3) Der kleine Parteitag gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 42 Aufstellung von Landeslisten für Wahlen zum Sächsischen Landtag und zum Deutschen Bundestag

- (3) Über die Zusammensetzung einer LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung einer Landesliste (Größe und Delegiertenschlüssel) und über das genaue Aufstellungsverfahren entscheidet spätestens im Jahr vor einer regulären Wahl der Landespartei, im Falle einer vorgezogenen Wahl der kleine Parteitag. Der Beschluss zum Aufstellungsverfahren muss geeignete Verfahren zu einer angemessenen Berücksichtigung der Regionen und der Generationen auf der Landesliste enthalten.
- (5) Der kleine Parteitag soll in Abstimmung mit der Spitzenkandidatin bzw. dem Spitzenkandidaten Personalvorschläge für die Landesliste zur Landtagswahl unterbreiten. Weitere Vorschläge aus dem Landesverband bleiben davon unberührt. Näheres bestimmt das Aufstellungsverfahren nach Absatz 3 und die Wahlordnung der Partei.
- (6) Der kleine Parteitag soll nach Konsultationen der Sprecher_innen des Landesrates, sowie des Landesvorstandes mit dem Parteivorstand Personalvorschläge für die Landesliste zur Bundestagswahl unterbreiten.